

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.10.2020.

4.2 Änderung der Wasserversorgungssatzung Vorlage: 249/2020

Die Wassergebühr in Höhe von brutto 2,47 €/m³ (netto 2,35 €/m³) wird rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Zählermiete für je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR werden rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im § 10 aktualisiert und hinzugefügt. Der § 10 a wird hinzugefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

11. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.11.2018

Artikel I

§ 10 Messeinrichtung

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO).
Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.

§ 10 a Datenschutzinformationen

Der Paragraph wird hinzugefügt.

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

§ 11 Ablesen

Der Absatz (2) Satz 9 - 12 wird aus dem Paragraphen gestrichen.

§ 26 Benutzungsgebühren

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28 Zählermieten

Der Absatz (7) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,89 EUR, über 10 m³ 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)